

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Burg

Auf der Grundlage des § 59 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 12. September 2024 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen.

I. ABSCHNITT Sitzungen des Stadtrates

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates beruft im Einvernehmen mit dem Bürgermeister mindestens vierteljährlich den Stadtrat ein. ²Die Einberufung hat durch schriftliche oder elektronische Einladung zu erfolgen. ³Sie hat Zeit, Ort und Tagesordnung zu enthalten. ⁴Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt vorrangig auf elektronischem Wege mit der Veröffentlichung des Einladungsdokumentes auf dem Server <http://www.stadt-burg.de>. ⁵Um im Fall einer Störung des Webservers einen Informationsverlust zu vermeiden, wird das Einladungsdokument neben der Bereitstellung auf dem Server zusätzlich auch an eine dem Stadtratsmitglied zugeordnete persönliche Email-Adresse versendet. ⁶Mit der elektronischen Zusendung der Einladung per Email (PDF) und der Bereitstellung der Sitzungsunterlagen auf dem Server gilt die Einladung als zugestellt.

(2) ¹Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. ²Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen bzw. auf dem Server bereitzustellen. ³Von der Übersendung oder Bereitstellung ist insbesondere abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner dem entgegenstehen. ⁴In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. ⁵Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. ⁶In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. ⁷Eine erneute Einladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. ⁸Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(3) ¹Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Stadtrates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. ²Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen. ³Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(4) ¹Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, hat dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung mitzuteilen. ²Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden zu unterrichten.

§ 2 Änderungen der Tagesordnung

(1) ¹Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist grundsätzlich nicht zulässig. ²Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates notwendig.

(2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

¹Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. ²Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. ³Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist die Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern.

(2) Wegen ihres vertraulichen Charakters wird die Öffentlichkeit insbesondere ausgeschlossen bei Beratungen und Beschlussfassungen über

1. Personalangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Darlehen und Bürgschaften,
4. Vergabeentscheidungen,
5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
6. Rechtsstreitigkeiten der Stadt, soweit sie sich auf die vorgenannten Punkte beziehen und
7. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(3) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, über den Inhalt der nichtöffentlichen Sitzungen Stillschweigen zu bewahren.

(4) Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 4a Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand nicht nur verhandlungsleitend sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben. Diese Regelung gilt auch für den Ersten und den Zweiten Stellvertreter entsprechend.

(2) Sind der Vorsitzende und seine Vertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes des Stadtrates für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungsleitung legt fest, dass alle Redebeiträge zu Verhandlungsgegenständen, über welche eine Beratung und Beschlussfassung erfolgt, vom Rednerpult vorgetragen werden müssen.

§ 5 Sitzungsverlauf

¹Die Sitzungen des Stadtrates sind in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt
5. Abwicklung der Tagesordnung
6. Anfragen, Anregungen
7. Schließung der Sitzung

²Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 6

Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Der Stadtrat gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied vor Beschlussfassung die Beschlussunfähigkeit geltend macht.

(2) ¹Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Stadtrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist der Stadtrat zu dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einberufung ist auf die Beschlussfähigkeit in dieser Angelegenheit in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 7

Mitwirkungsverbot

(1) ¹Muss ein Ratsmitglied annehmen, entsprechend § 33 KVG LSA von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat er den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden des Stadtrates anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. ²Im Falle der öffentlichen Sitzungen kann der Stadtrat sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Stadtrat.

§ 8

Anträge zur Tagesordnung

(1) ¹Anträge von Stadträten und Fraktionen zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen schriftlich gestellt, unterschrieben und spätestens 14 Tage vor der Sitzung des Stadtrates beim Vorsitzenden des Stadtrates oder dem Bürgermeister eingereicht werden. ²Die Anträge sind mit der Einladung gegebenenfalls mit einem Nachtrag zur Tagesordnung den Ratsmitgliedern bekannt zu geben.

(2) Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem Stadtrat und jeder Fraktion wieder aufgegriffen werden.

(3) Anträge, deren Verwirklichung eine sachliche und fachliche Prüfung oder die Bereitstellung von Mitteln erfordern, sind in die zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zu überweisen.

(4) ¹Änderungs- und Zusatzanträge zu einem Tagesordnungspunkt kann jedes Ratsmitglied in der Sitzung stellen. ²Der Vorsitzende des Stadtrates kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge schriftlich vorgelegt werden, bevor darüber beraten und entschieden wird. ³Änderungs- und Zusatzanträge in diesem Sinne sind nur solche Anträge, die den ursprünglichen Antrag einengen oder erweitern.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jeder Stadtrat kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Dazu gehören Anträge auf:

1. Änderung der Reihenfolge oder Ergänzung der Tagesordnung,
2. Schließung der Rednerliste,
3. Schluss der Aussprache,
4. Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
5. Abstimmung,
6. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
7. Rücknahme von Anträgen,
8. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
9. Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
10. Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,

11. Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen und
12. Nichtbefassung mit einem Antrag.

(2) ¹Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so kann noch ein Stadtratsmitglied jeder Fraktion und die keiner Fraktion angehören für oder gegen diesen Antrag sprechen. ²Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. ³Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, ist über den jeweils weitestgehenden Antrag abzustimmen. ⁴In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende des Stadtrates die Reihenfolge der Abstimmung. ⁵Wird ein Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt gestellt werden. ⁶Über Anträge auf Übergang zur Tagesordnung ist vor anderen Änderungsanträgen abzustimmen.

(3) ¹Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates zur Geschäftsordnung durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. ²Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. ³Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern. ⁴Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 10 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates eröffnet und schließt die Aussprache über jeden einzelnen Tagesordnungspunkt.

(2) ¹Reden darf nur, wer das Wort vom Vorsitzenden des Stadtrates erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung und in Zweifelsfällen nach seinem Ermessen. ³Bei Wortmeldungen zur Abgabe einer persönlichen Erklärung hat der Vorsitzende nach Abschluss des Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen. ⁴Die persönliche Erklärung darf sich nur auf die Richtigkeit eigener Ausführungen und Angriffe gegen die eigene Person beziehen.

(3) ¹Die Anrede ist an die Mitglieder des Stadtrates, nicht an die Zuhörer zu richten. ²Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt zu halten.

(4) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates soll abweichende Erörterungen verhindern. ²Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. ³Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden.

(5) ¹Zum gleichen Verhandlungsgegenstand darf ein Ratsmitglied nur zweimal sprechen. ²Berichterstatter und Antragsteller haben ein Recht auf ein Schlusswort.

(6) Zur Wahrung der Ordnung kann der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.

(7) ¹Dem Bürgermeister ist auf sein Verlangen außerhalb der Rednerfolge das Wort zu erteilen. ²Den Fachbereichsleitern steht das Rederecht im Rahmen der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten zu. ³Der Bürgermeister und die Fachbereichsleiter können, soweit dies erforderlich scheint, die Ausführung des Sachvortrages zu einzelnen Tagesordnungspunkten an den jeweils zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung delegieren.

§ 11 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. ²Auf Antrag von mehr als der Hälfte der anwesenden Stadträte oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. ³Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Stadtrat kann

1. Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen und die Beratung oder Entscheidung zu Tages-

- ordnungspunkten dem mit der Vorbereitung befassten beschließenden Ausschuss übertragen,
2. die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 3. die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) ¹Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. ²Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag und dieser dem Vertagungsantrag vor. ³Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.

(5) ¹Die Sitzungsdauer einer Stadtratssitzung sollte drei Stunden nicht überschreiten ²Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. ³Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 2 Satz 5 bis 7 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 12

Ordnung in den Sitzungen

(1) Sachruf

¹Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, „Zur Sache“ rufen. ²Ist ein Redner dreimal in derselben Rede „Zur Sache“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sachrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. ³Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen worden, so darf es das Wort bis zum Schluss der Aussprache nicht wieder erhalten.

(2) Ordnungsruf und Ausschluss

¹Verletzt ein Mitglied des Stadtrates die Ordnung, ruft es der Vorsitzende mit Nennung des Namens „Zur Ordnung“. ²Ist ein Mitglied des Stadtrates während der Sitzung dreimal „Zur Ordnung“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden oder verletzt ein Mitglied des Stadtrates in einer Sitzung gröblich die Ordnung, so kann es der Vorsitzende von dieser Sitzung ausschließen. ³Das ausgeschlossene Mitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. ⁴Verlässt das ausgeschlossene Mitglied des Stadtrates den Sitzungssaal nicht, so unterbricht oder schließt der Vorsitzende die Sitzung. ⁵Er kann das Mitglied aus dem Saal entfernen lassen.

(3) ¹Wenn ein Mitglied des Stadtrates durch ordnungswidriges Verhalten die Arbeit des Stadtrates erheblich stört, kann ihm der Vorsitzende die Teilnahme an Sitzungen oder den Aufenthalt im Sitzungsgebäude verbieten, soweit dies erforderlich ist, um weitere Störungen zu verhüten. ²Befolgt das Mitglied des Stadtrates das Verbot nicht, so kann es der Vorsitzende durchsetzen lassen.

(4) ¹Gegen den Ordnungsruf, den Ausschluss von der Sitzung und gegen ein Verbot nach Absatz 3 kann das betroffene Mitglied des Stadtrates binnen drei Tagen schriftlich beim Vorsitzenden Einspruch erheben. ²Über den Einspruch beraten der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. ³Er empfiehlt dem Stadtrat eine Entscheidung, der darüber ohne Aussprache beschließt.

(5) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat. ²Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.

§ 13

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.

(2) ¹Wenn in oder vor dem Sitzungsraum störende Unruhe entsteht, kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben. ²Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Vorsitzendenstuhl und unterbricht hiermit die Sitzung für eine halbe Stunde.

(3) Wer als Zuhörer Beifall oder Missbilligung äußert sowie Ordnung oder Anstand verletzt, kann auf Anforderung des Vorsitzenden sofort aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(4) Wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist, kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen.

§ 14 Abstimmungen

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt nach Schluss der Aussprache die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) ¹Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge (als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben) und
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Ziffer 1 bis 2 fällt.

²In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(5) ¹Die Abstimmungen erfolgen offen. ²Die Reihenfolge der mit Handzeichen abzugebenden Stimmen hat mit Ja, Nein und Enthaltung zu erfolgen. ³Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. ⁴Der Vorsitzende hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(6) ¹Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) ¹Auf Antrag von mindestens einer Fraktion kann eine namentliche Abstimmung bei der Schlussabstimmung eines Tagesordnungspunktes verlangt werden. ²Die Abstimmenden haben bei Namenruf mit Ja oder Nein zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. ³Die Listen mit den Ergebnissen der namentlichen Abstimmung werden der Niederschrift der Sitzung beigefügt.

(8) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates ernsthaft angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

§ 15 Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt.

(2) ¹Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. ²Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht. ³Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. ⁴Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. ⁵Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ⁶Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.

(3) ¹Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. ²Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. ³Die farbliche Markierung soll

einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. ⁴Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. ⁵Die Stimmzettel sind zu falten.

§ 16 Sitzungsniederschrift

- (1) Neben dem wesentlichen Inhalt des Beratungsablaufs muss die Niederschrift enthalten:
1. den Ort, den Beginn und das Ende sowie etwaige Unterbrechungen der Sitzungen,
 2. die Namen der fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
 3. Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Mitwirkungsverbot vorübergehend verlassen haben; wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 5. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 6. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung,
 7. Anfragen und Anregungen sowie
 8. die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat.
- (2) ¹Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren. ²Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen sind als „vertraulich“ zu kennzeichnen.
- (3) ¹Erhebt ein Stadtrat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können- in der Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. ²Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (4) ¹Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. ²Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. ³Nach Genehmigung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zu löschen.
- (5) ¹Durch den Stadtrat genehmigte Niederschriften öffentlicher Sitzungen sind zur Unterrichtung der Allgemeinheit im Bürgerinformationsportal bereitzustellen. ²Datenschutzrelevante Bestandteile wie Unterschriftenlisten o.ä. sind hiervon ausgenommen.

§ 17 Auskunft, Einsicht in Beschlüsse und weitere Akten

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sind berechtigt, alle Beschlüsse sowie andere Unterlagen des Stadtrates einzusehen.
- (2) ¹Jedem Mitglied des Stadtrates ist Einsicht in Akten zu gewähren, soweit die Akten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Kontrolle von Beschlüssen des Stadtrates stehen. ²Unabhängig vom Satz 1 ist auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion einem von den Antragstellern zu benennendem Mitglied des Stadtrates Einsicht in die Akten zu gewähren.
- (3) Die Einsicht in Akten darf nur verweigert werden, wenn der Akteneinsicht schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegensteht.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, jedem Mitglied des Stadtrates auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Stadtrat Stellung zu nehmen.

§ 18 Anhörungen

Der Stadtrat kann beschließen, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, und Sachverständige zu hören.

§ 19 Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat und die beschließenden Ausschüsse führen in öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA durch.

(2) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. ²Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. ³Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.

(3) ¹Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. ²Der Fragesteller sollte nach Möglichkeit seine Frage(n) 10 Tage vor der Sitzung, in der die Fragestunde vorgesehen ist, beim Stadtratsvorsitzenden oder beim Bürgermeister schriftlich einreichen. ³Spontanfragen sind ebenfalls möglich. ⁴Zugelassen werden nur Fragen, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. ⁵Fragen zu Angelegenheiten der Tagesordnung können im Rahmen der Einwohnerfragestunde, mit Verweis auf den betreffenden Tagesordnungspunkt angemeldet werden. Für die Fragestellung stehen dem Fragenden im jeweiligen Tagesordnungspunkt, nach Aufruf durch den Sitzungsleiter, maximal 3 Minuten zur Verfügung.

(4) ¹Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. ²Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 20 Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

(1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder des Stadtrates oder vom Bürgermeister beantragt werden.

(2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneut gestellt werden.

(3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

II. ABSCHNITT Fraktionen

§ 21 Fraktionen

¹Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis geben. ²Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. ³Der Zusammenschluss von Stadträten wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. ⁴Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets schriftlich mitzuteilen.

III. ABSCHNITT Verfahren in den Ausschüssen

§ 22 Geschäftsgang und Verfahren in den Ausschüssen

(1) Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(2) Mitglieder des Stadtrates, die einem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsunterlage.

(3) ¹Die Mitglieder der Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. ²Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit beraten wird, zu der sie gehört werden sollen.

(4) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. ABSCHNITT **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

§ 23 **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(1) ¹Die Öffentlichkeit ist über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse zu unterrichten. ²Für die Bekanntmachung ist der Bürgermeister zuständig.

V. ABSCHNITT **Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

§ 24 **Auslegung der Geschäftsordnung**

¹Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. ²Wird gegen eine Entscheidung Widerspruch erhoben, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

§ 25 **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 26 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 27 **In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 12. September 2024 in Kraft.

Burg, 12. September 2024

Kurze
Vorsitzender des Stadtrates